

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 24. September 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 52, Seiten 303 - 335, vom 23. November 2001), zuletzt geändert am 29. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 5, Seiten 8 - 56, vom 2. Februar 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Oktober 2003 erteilt.

Artikel 1

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Zwischenprüfungszeugnis

Ist die Orientierungsprüfung in einem Fach erfolgreich abgelegt und liegen die für die Zwischenprüfung in diesem Fach erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des zuständigen Seminars bzw. Instituts versehen und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachzwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

2. Nach Abschnitt „IV.“ werden die folgenden Abschnitte „V., VI und VII“ neu angefügt:

„V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung oder eine Prüfung der Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Besteht der bzw. die Studierende eine Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Haupt- oder im Nebenfach endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Bakkalaureusprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Bakkalaureusprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Bestehen der Gesamtprüfung

Die Bakkalaureusprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 32 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 5 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Fristen - spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der bzw. dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B und C) festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 33 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Eine schriftliche Arbeit der Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

VII. Bewertung der Bakkalaureusprüfung, Bildung der Noten

§ 34 Bewertung der Bakkalaureusprüfung, Bildung der Noten

(1) Ist die Bakkalaureusprüfung bestanden, so werden eine Hauptfachnote, eine Nebenfachnote und eine Gesamtnote gebildet.

(2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3) des Hauptfaches geht zu 80% in die Hauptfachnote ein, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor.
- Die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung gehen zu je 10% in die Hauptfachnote ein.

(3) Die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3) des Nebenfaches bildet die Nebenfachnote, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bakkalaureusprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Hauptfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 80% in die Gesamtnote ein.
 - Die Nebenfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 20% in die Gesamtnote ein.
- § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

3. Die bisherigen Abschnitte „VII“ und „VIII“ werden zu Abschnitten „VIII“ und „IX“.

4. **Anlage A IV.** wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

1. Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht mit einem der Nebenfächer Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen kombinierbar.
2. Das Hauptfach Russland-Studium ist nicht mit einem der Nebenfächer Ost-Slavistik, Süd-Slavistik oder West-Slavistik kombinierbar.
3. Das Hauptfach Slavistik ist nicht mit einem der Nebenfächer Ost-Slavistik, Süd-Slavistik oder West-Slavistik kombinierbar.
4. Das Nebenfach Sporttherapie ist nur in Verbindung mit dem Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung wählbar.
5. Das Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung ist nicht mit dem Nebenfach Sportwissenschaft kombinierbar.“

5. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungsplanung und Instructional Design **neu** gefasst:

Bildungsplanung und Instructional Design

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 112 ECTS-Punkte im Pflichtbereich und 8 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 48 SWS, von denen 44 SWS auf den Pflichtbereich und 4 SWS auf den Wahlpflichtbereich entfallen.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design sind folgende Module zu belegen:

Einführung in das Fachstudium

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Studienorganisation und Strategien selbstgesteuerten Lernens	S	P	3	2

Methoden und Methodologie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung und wissenschaftstheoretische Grundlagen	S	P	4	2
Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	4	2
Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien	S	P	4	2
Forschungspraktikum	S	P	8	2
Praktische Probleme bei der Durchführung und Dokumentation empirisch-pädagogischer Forschungsvorhaben	S	P	6	2

Lehren und Lernen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4	2
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design	S	P	4	2
Problemfelder des Instructional Design	S	P	4	2

Bildungsplanung/-management

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4	2
Personal- und Organisationsentwicklung I	S	P	4	2
Personal- und Organisationsentwicklung II	S	P	4	2

Lernsystementwicklung

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Instructional Systems Development - Konzeption und Implementierung	S	P	4	2
Lernsoftwareentwicklung I	S	P	5	2
Lernsoftwareentwicklung II	S	P	5	2

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Sozialisation und Erziehung	S	P	3	2
Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition	S	P	4	2
Individuelle Bedingungen des Lernens II: Motivation und Persönlichkeit	S	P	4	2

Kommunikation

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Kommunikation in Gruppen	S	P	3	2
Moderationstraining	S	P	3	2

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	WP	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Individuelle Bedingungen und Effekte des Lernens	S	WP	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	WP	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Kommunikation	S	WP	4	2
Projektseminar zu ausgewählten Themenbereichen	S	P	6	4
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	12	

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Es ist entweder das Seminar aus dem Bereich Lehren und Lernen oder das Seminar aus dem Bereich Individuelle Bedingungen und Effekte des Lernens zu belegen.
- Es ist entweder das Seminar aus dem Bereich Bildungsplanung/-management oder das Seminar aus dem Bereich Kommunikation zu belegen.

Das Projektseminar kann in den Modulbereichen Lehren und Lernen, Bildungsmanagement/-planung und Lernsystementwicklung absolviert werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Projektseminar ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Moduls.

Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens zehn Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die im Bereich Bildungsplanung/ Instructional Design tätig sind.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie in der betreffenden Einrichtung aktiv an Projekten mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistung ist in einer der folgenden Lehrveranstaltungen eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung und wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung
- Sozialisation und Erziehung
- Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition

Die Orientierungsprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters weitere 20 ECTS-Punkte nachzuweisen.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung und von insgesamt 28 ECTS-Punkten im Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design.

(2) Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistung ist in einer der folgenden Lehrveranstaltungen eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design
- Personal- und Organisationsentwicklung I
- Lernsoftwareentwicklung I

Die Zwischenprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters weitere 27 ECTS-Punkte nachzuweisen.

§ 5 Bakkalaureusprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind - unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 - studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen, wobei mindestens zwei Modulabschlussprüfungen absolviert werden müssen:
 - a) Methoden und Methodologie
Zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl des bzw. der Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 3.
 - b) Lehren und Lernen
Schriftliche Modulabschlussprüfung oder zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl des bzw. der Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4.
 - c) Bildungsplanung/-management
Schriftliche Modulabschlussprüfung oder zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl des bzw. der Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4.
 - d) Lernsystementwicklung
Zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl des bzw. der Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4.
 - e) Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens
Schriftliche Modulprüfung in einer Lehrveranstaltung nach Wahl des bzw. der Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 3.
 - f) Kommunikation
Schriftliche Modulabschlussprüfung
 - g) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche
Schriftliche Modulprüfung in einer der Wahlpflichtveranstaltungen nach Wahl des bzw. der Studierenden.

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Methoden und Methodologie	3-fach
Lehren und Lernen	3-fach
Bildungsplanung/-management	3-fach
Lernsystementwicklung	3-fach
Individuelle Bedingungen und Effekte des Lernens	2-fach
Kommunikation	2-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Projektseminars des Moduls Vertiefung ausgewählter Themenbereiche angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 7 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung bezieht sich nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten entweder auf die Diskussion über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Abschlussarbeit und auf ein mit dem Prüfer bzw. der Prüferin vereinbartes Sachgebiet oder auf zwei mit dem Prüfer bzw. der Prüferin vereinbarte Sachgebiete.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

6. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Bildungsplanung/Instructional Design, English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik und Kognitionswissenschaft wie folgt neu gefasst:

Bildungsplanung und Instructional Design

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Bildungsplanung und Instructional Design sind insgesamt 31 ECTS-Punkte zu erwerben.
 (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 16 SWS.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Bildungsplanung und Instructional Design sind folgende Module zu belegen:

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Sozialisation und Erziehung	S	P	3	2
Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition	S	P	4	2
Individuelle Bedingungen des Lernens II: Motivation und Persönlichkeit	S	P	4	2

Schwerpunktmodule

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

Schwerpunktbereich Lehren und Lernen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4	2
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design	S	P	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4	2

Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4	2
Personal- und Organisationsentwicklung I	S	P	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4	2
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4	2

Ergänzungsmodule

Der/Die Studierende belegt eines der beiden Ergänzungsmodule: Das Ergänzungsmodule Lehren und Lernen ist zu belegen, wenn das Schwerpunktmodul Bildungsplanung/-management gewählt wurde, das Ergänzungsmodule Bildungsplanung/-management ist zu belegen, wenn das Schwerpunktmodul Lehren und Lernen gewählt wurde.

Ergänzungsbereich Lehren und Lernen

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4	2

Ergänzungsbereich Bildungsplanung/-management

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4	2

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistung ist in einer der folgenden Lehrveranstaltungen eine schriftliche Modulprüfung abzulegen:

- Sozialisation und Erziehung
- Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition

Die Orientierungsprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters 3 weitere ECTS-Punkte nachzuweisen.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung.

(2) Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistung ist in folgender Lehrveranstaltung eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

Schwerpunktbereich Lehren und Lernen:

Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie bzw.

Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management:

Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement

Die Zwischenprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Zwischenprüfungsleistung folgenden Semesters 4 weitere ECTS-Punkte nachzuweisen.

§ 5 Bakkalaureusprüfung

(1) Die Bakkalaureusprüfung umfasst folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen:

1. Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens:
Schriftliche Modulprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen (Orientierungsprüfungsleistung):
Sozialisation und Erziehung oder Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition
2. Schwerpunktmodul:
Schwerpunktbereich Lehren und Lernen bzw. Bildungsplanung/-management
Zwei schriftliche Modulteilprüfungen, unter Berücksichtigung von § 4.
3. Ergänzungsmodul:
Ergänzungsbereich Lehren und Lernen bzw. Bildungsplanung/-management
Schriftliche Modulprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Englische Philologie sind insgesamt zwischen 37 und 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 25 ECTS-Punkte im Pflichtbereich und 12 bis 15 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 25 oder 26 SWS, von denen 16 SWS auf den Pflichtbereich und 9 bis 10 SWS auf den Wahlpflichtbereich entfallen.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Einführung in die englische Literaturwissenschaft	V/Ü	P	6	4
Introduction to Synchronic Linguistics	V/Ü	WP	6	4
Introduction to Diachronic Linguistics	V/Ü	WP	6	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen muss belegt werden.

Sprachpraxis und Landeskunde

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Foundation Course: Writing English	Ü	P	6	4
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6	4
Sprachpraktische Übung	Ü	WP	3	2
Landeskunde	Ü/S	WP	3	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen muss belegt werden.

Vertiefungsmodule

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder das Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft.

Vertiefung Sprachwissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung mit Begleitübung zu einem Thema aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V, Ü	WP	3	3
Introduction to Synchronic Linguistics	V/Ü	WP	6	4
Introduction to Diachronic Linguistics	V/Ü	WP	6	4
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	1	2
Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	6	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen muss belegt werden, wobei die im Modul Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft belegte Lehrveranstaltung nicht wählbar ist. Die Teilnahme am Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft" voraus.

Vertiefung Literaturwissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Vorlesung mit Begleitübung zu einem Thema aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V, Ü	WP	3	3
Englische Literaturgeschichte/Survey of English Literature	V, Ü	WP	6	3
Vorlesung zu einem Thema aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	1	2
Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	6	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen muss belegt werden. Die Teilnahme am Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft" voraus.

§ 3 Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistungen sind in folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die englische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung oder Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Introduction to Diachronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
- Foundation Course Writing English: schriftliche Modulteilprüfung oder Foundation Course Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

§ 4 Zwischenprüfung

Als Zwischenprüfungsleistungen sind in denjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die englische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung oder Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Introduction to Diachronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
- Foundation Course Writing English: schriftliche Modulteilprüfung oder Foundation Course Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

§ 5 Bakkalaureusprüfung

(1) Die Bakkalaureusprüfung umfasst folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

1. Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft
Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Einführung in die englische Literaturwissenschaft
 - Introduction to Synchronic Linguistics oder Introduction to Diachronic Linguistics
2. Sprachpraxis und Landeskunde
Modulteilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart in folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Foundation Course: Writing English: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
 - Sprachpraktische Übung oder Landeskunde nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
3. Vertiefung Sprachwissenschaft
Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Vorlesung mit Begleitübung Sprachwissenschaft oder Introduction to Synchronic Linguistics oder Introduction to Diachronic Linguistics
 - Proseminar Sprachwissenschaftoder
Vertiefung Literaturwissenschaft
Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Vorlesung mit Begleitübung Literaturwissenschaft oder Englische Literaturgeschichte/Survey of English Literature
 - Proseminar Literaturwissenschaft

Bei der Bildung der Note für das Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet:

Modulteilprüfung Vorlesung mit Begleitübung:	1-fach
Modulteilprüfung Proseminar:	2-fach

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft	2-fach
Sprachpraxis und Landeskunde	3-fach
Vertiefung Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft	3-fach

Kognitionswissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Kognitionswissenschaft sind insgesamt 40 ECTS-Punkte zu erwerben. Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 20 SWS.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Kognitionswissenschaft sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Kognitionswissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Einführung in die Kognitionswissenschaft I	V	P	4	2
Einführung in die Kognitionswissenschaft II	V	P	4	2
Empirische Forschungsmethoden	Ü	P	4	2
Programmierung und formale Grundlagen	Ü	P	4	2
Kognitionswissenschaftliches Proseminar (einschließlich 5 experimental-praktische Versuchspersonenstunden)	S	P	4	2

Angewandte Kognitionswissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Angewandte Kognitionswissenschaft	V	P	4	2
Kognitive Modellierung	V, Ü	P	10	6

Der Besuch der Lehrveranstaltungen Kognitive Modellierung setzt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen voraus: Einführung in die Kognitionswissenschaft I, Einführung in die Kognitionswissenschaft II, Empirische Forschungsmethoden und Programmierung und formale Grundlagen.

Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SWS
Hauptseminar Kognitionswissenschaft	S	P	6	2

Der Besuch des Hauptseminars Kognitionswissenschaft setzt die erfolgreiche Teilnahme am Kognitionswissenschaftlichen Proseminar voraus.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfungsleistung ist in der Lehrveranstaltung Einführung in die Kognitionswissenschaft I eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen.

Die Orientierungsprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Bakkalaureusprüfung.

(2) **Ergänzungsleistungen**

Als Ergänzungsleistung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters weitere 4 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Kognitionswissenschaft zu erwerben.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) **Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung**

Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung und von insgesamt 16 ECTS-Punkten im Nebenfach Kognitionswissenschaft

(2) **Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung**

Als Zwischenprüfungsleistung ist in der Lehrveranstaltung Kognitive Modellierung eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen.

Die Zwischenprüfungsleistung ist zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bakkalaureusprüfung.

§ 5 Bakkalaureusprüfung

Die Bakkalaureusprüfung umfasst folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

(1) **Grundlagen der Kognitionswissenschaft**

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Kognitionswissenschaft I (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Kognitionswissenschaft II

(2) **Angewandte Kognitionswissenschaft**

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

- Kognitive Modellierung (Zwischenprüfungsleistung)
- Angewandte Kognitionswissenschaft

(3) **Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft**

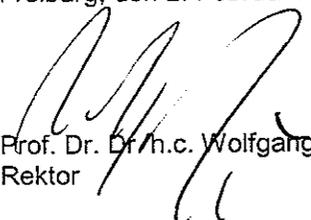
- Schriftliche Modulprüfung im Hauptseminar Kognitionswissenschaft

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Hauptfachstudiengang Bildungsplanung und Instructional Design zum 1. Oktober 2001 aufgenommen haben, gelten die fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.7.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 4, Seiten 4 - 43, vom 14. März 2003).

Freiburg, den 2. Februar 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

